



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Übungen im Erbrecht

Frühjahrssemester 2019

**Fall 2 – Themenkreis Erbfolge: Was regelt das Gesetz?
Was kann der Erblasser bestimmen?**

Übung vom 9./12./16./30. April und 3./7./10. Mai 2019

RA Dr. Philip R. Bornhauser, LL.M. (Berkeley), MCI Arb



Ziele

- Systematik der Fall-Lösung
- «Anspruchsmethode» im Erbrecht

- **Erbfolge:** Rechte und Pflichten
- Verfügungsformen und Verfügungsarten
- **Vermächtnis:** Rechte und Pflichten; Abgrenzungsfragen
- Verhältnis zu Rechtsgeschäften unter Lebenden



Ausgangslage

- Habe ich den Sachverhalt verstanden?
 - Um was geht es eigentlich? Wo liegen die Probleme?
 - Welche Fragen muss ich beantworten?
-
1. Sachverhaltsanalyse
 2. Lösungsskizze
 3. Fall-Lösung zu Papier bringen

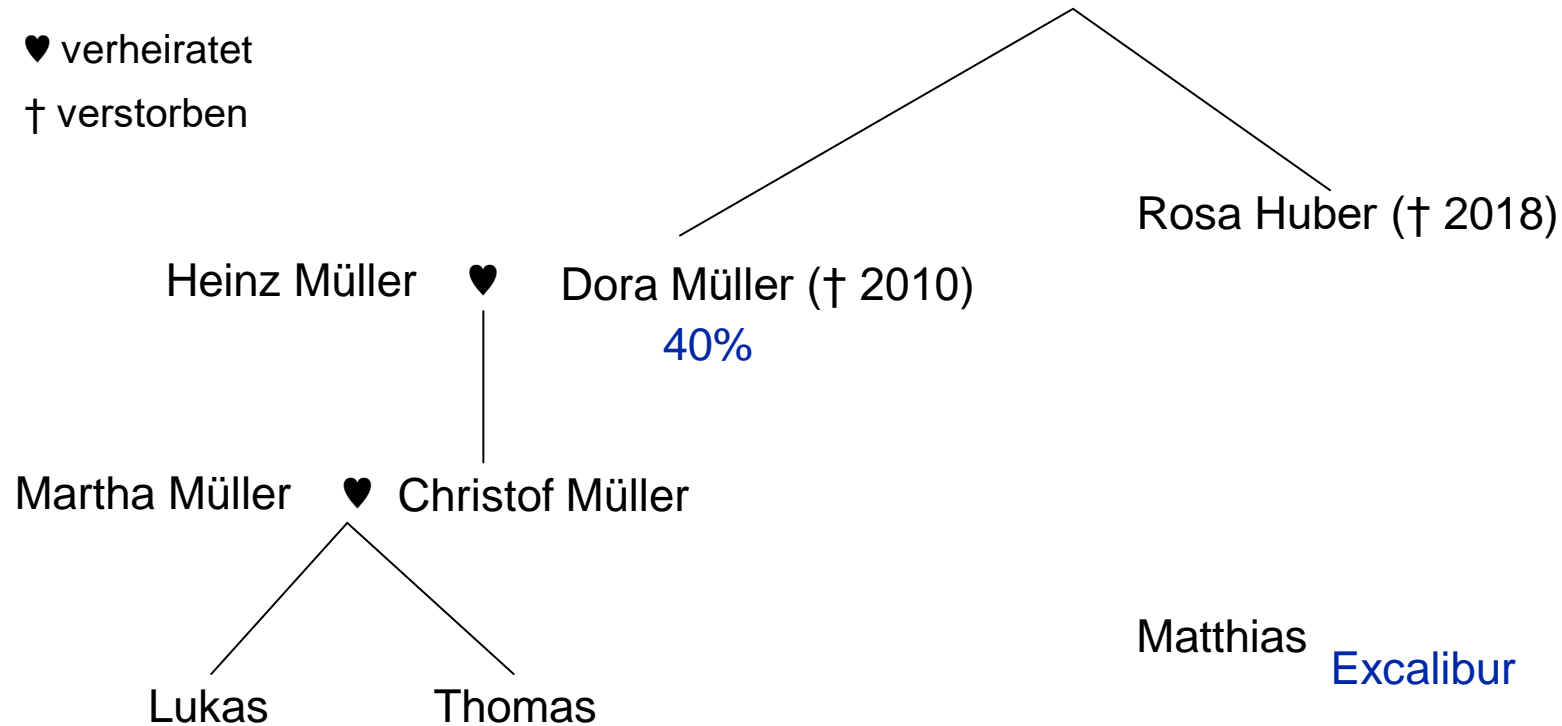


Ausgangslage (Sachverhaltsanalyse)

Beteiligte Parteien (Zeichnen Sie *immer* den SV!)

♥ verheiratet

† verstorben



Cousine Franziska Gysel 20% + 15%

Freundin Maya Landfrau 5%

Freundin Lisa Schacher 5%

Nachbarin Gerda Truttmann 5%

Zürcher Zoo

Pro Infirmis, Zürich

Kinder-Spitex, Zürich

Krebsliga

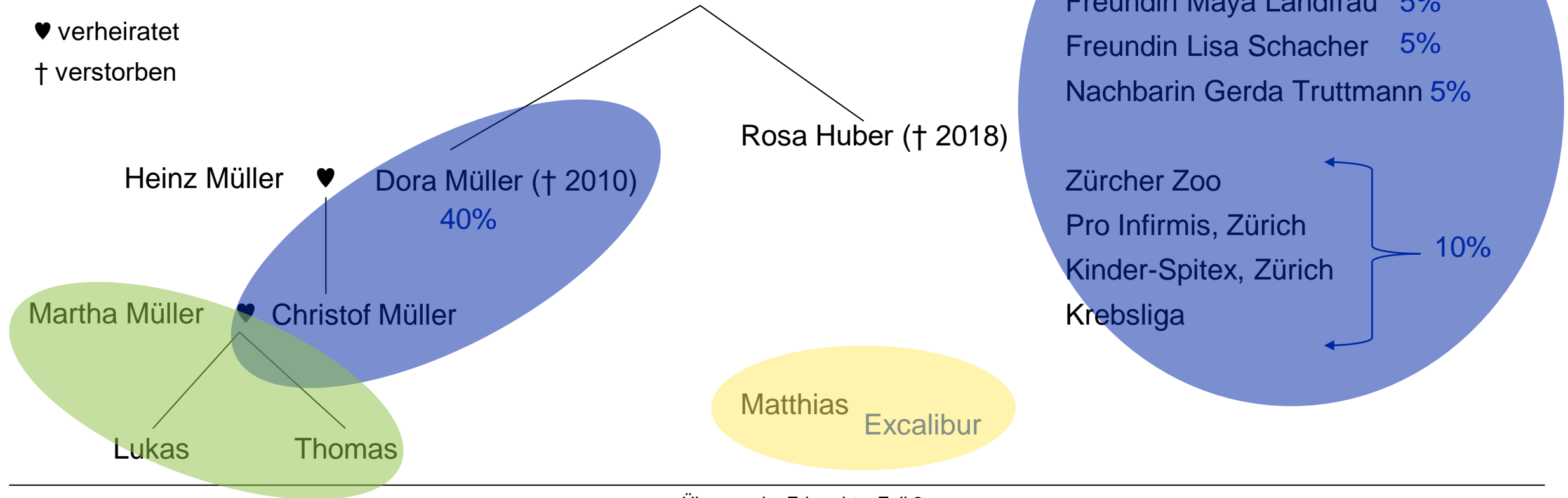
10%

Ausgangslage (Sachverhaltsanalyse)

Beteiligte Parteien (Zeichnen Sie *immer* den SV!)

♥ verheiratet

† verstorben





Fragestellung

Was machen Sie als Anwalt von Christof?

- Welche Ansprüche hat Christof?
- Welche Rechte und Pflichten hat Christof?
- Wer könnte Ansprüche gegen Christof haben?
- Wo sehen Sie allfällige Risiken?

Mit anderen Worten:

- Anspruchsmethode vollständig durchprüfen
- frei übersetzt: «Alle gegen alle»



Anspruchsmethode im Erbrecht

Grundfrage: **Wer will was von wem woraus?** (Anspruchsmethode)

- Anspruchsgrundlage ergibt sich unmittelbar aus dem Erbrecht (Gesetz)
 - Informationsanspruch
 - Teilungsanspruch / Teilungsklage
 - Herabsetzungsklage
 - Ungültigkeitsklage
 - obligatorische Ansprüche
 - ...
- Kombination von verschiedenen Klagen notwendig
 - z.B.: Ungültigkeitsklage und Leistungsklage



Anspruchsgrundlagen im Erbrecht

Grundfrage: **Wer kann Ansprüche im Erbrecht geltend machen?**

- Erbe
- Vermächtnisnehmer
- Gläubiger
- «übergangene» Personen



Erbenstellung im Überblick

gesetzlicher Erbe (Art. 457 – 466 ZGB)

- erhält die Erbenposition qua Gesetz
- Verwandte Erben
 - Nachkommen (Art. 457 Abs. 1 ZGB)
 - Elterlicher Stamm (Art. 458 ZGB)
 - Grosselterlicher Stamm (Art. 459 ZGB)
- Überlebender Ehegatte (Art. 462 ZGB)
- Gemeinwesen (Art. 466 ZGB)

Erste Abteilung: Die Erben

Dreizehnter Titel: Die gesetzlichen Erben

Art. 457

A. Verwandte³⁷⁸
Erben
I. Nachkommen

- 1 Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.
- 2 Die Kinder erben zu gleichen Teilen.
- 3 An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Art. 458

II. Elterlicher
Stamm

- 1 Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.
- 2 Vater und Mutter erben nach Hälften.
- 3 An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.
- 4 Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

Art. 459

III. Grosselterlicher
Stamm

- 1 Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Gross-



Erbenstellung im Überblick

eingesetzter Erbe (Art. 483 ZGB)

- Vom Erblasser bestimmt (Art. 483 Abs. 1 ZGB)
- natürliche oder juristische Personen
- «für die ganze Erbschaft»
- «für einen Bruchteil»

C. Erbeinsetzung

Art. 483

¹ Der Erblasser kann für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzen.

² Als Erbeinsetzung ist jede Verfügung zu betrachten, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll.



Rechtsfolgen der Erbenstellung

gesetzlicher Erbe (Art. 457 – 466 ZGB)

- Anspruch auf Information
- Anspruch auf Teilung etc.
- ...
- Haftung für Schulden
- Ausschlagung und Vorversterben: automatisches Nachrücken seiner Erben

eingesetzter Erbe (Art. 483 ZGB)

- Gleichstellung mit dem gesetzlichen Erben
- kein automatisches Nachrücken bei Vorversterben
- kein automatisches Nachrücken bei Ausschlagung
- Erblasser kann aber Gegenteiliges anordnen



Abgrenzung: Erbeinsetzung vs. Vermächtnis

Erbe

- Universalsukzessor des Erblassers
 - Haftung für Schulden (!)
- Teil der Erbengemeinschaft
- Ende = Auflösung der Erbengemeinschaft

Grundsätzliche Vermutung

- quotale Begünstigung an der Erbschaft spricht für eine Erbeinsetzung (Art. 483 ZGB)

Vermächtnisnehmer

- Singularsukzessor des Erblassers
 - obligatorischer Anspruch
 - nicht Mitglied der Erbengemeinschaft
- Nachrangig ggü Gläubigern des Erblassers (Art. 564)
- Anspruch entsteht unmittelbar und kann unmittelbar geltend gemacht werden

Grundsätzliche Vermutung

- Zuwendung eines Vermögensvorteils gilt dagegen eher als Vermächtnis (Art. 484 ZGB)



Rechtstellung der beteiligten Personen

«TESTAMENT

Ich, Rosa Huber, geboren am 18. April 1933, in Zürich, Bürgerin von Horgen, wünsche, dass mein Vermögen wie folgt verteilt wird:

- 1. an meine Schwester, Dora Müller, Pechstrasse 12, 8051 Zürich: 40%*
- 2. an meine Cousine, Franziska Gysel, Hausweg 3, 5400 Baden: 20%*
15% erhält sie zusätzlich, wenn sie in die schöne Stadt Zürich umzieht,
- 3. an meine Freundin, Maya Landfrau, Altersweg 12, 8037 Zürich: 5%*
- 4. an meine Freundin, Lisa Schacher, Gutstrasse 85, 8047 Zürich: 5%*
- 5. an meine Nachbarin, Gerda Truttmann, Stadtstrasse 3, 8002 Zürich: 5%*

Die restlichen 10% sind an folgende Institutionen zu überweisen:

- Zürcher Zoo*
- Pro Infirmis, Zürich*
- Kinder-Spitex, Zürich*
- Krebsliga*

Den Schmuck vermache ich meiner Freundin Maya.

Dies ist meine letztwillige Verfügung.

Rosa Huber, Stadtstrasse 3, Zürich, 1. Mai 1994»

eingesetzte Erben

- *Dora ist am 14. Mai 2010 vorverstorben*
- Franziska
- Maya
- *Lisa hat ausgeschlagen*
- *Gerda ist vorverstorben*
- Zürcher Zoo; Pro Infirmis; Kinder-Spitex; Krebsliga

gesetzliche Erben

- Christof

Vermächtnisnehmer

- Maya in Bezug auf den Schmuck
- Matthias (?)



Verfügungsarten und Verfügungsformen

Verfügungsarten (Art. 481 – 497 ZGB)

- Grundsatz der Verfügungsfreiheit (Art. 481 ZGB)
- Auflagen und Bedingungen (Art. 482 ZGB)
- Erbeinsetzung (Art. 483)
- Vermächtnis (Art. 484 ff. ZGB)
- Ersatzverfügung (Art. 487 ZGB)
- Nacherbeneinsetzung (Art. 488 ZGB)
- Stiftungen (Art. 493 ZGB)
- Erbverträge (Art. 494 ff. ZGB)

Verfügungsformen (Art. 498 – 516 ZGB)

- Letztwillige Verfügungen (Art. 498 ZGB)
 - öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 499 ff. ZGB)
 - eigenhändige Verfügung (Art. 505 ZGB)
 - mündliche Verfügung (Art. 506 ZGB)
- Erbverträge (Art. 512 ff. ZGB)
- Verfügungsbeschränkungen (Art. 516 ZGB)



Qualifikation des Briefs vom 10. November 2003

"Lieber Matthias! Mein Pferd Excalibur ist für mich zu sportlich, aber es freut mich sehr, wie Du Dich um Excalibur kümmerst. Ihr passt gut zusammen – wenn ich einmal sterbe, dann ist es mein Wille, dass Du Excalibur bekommst. Pass also gut auf Excalibur und dieses Schreiben auf! Rosa Huber, Zürich, 10. November 2003"

Rechtsfragen

- Wie ist der Brief zu qualifizieren?
- Ist es eine gültige Verfügung von Todes wegen?
- Ergänzt oder ersetzt diese Verfügung das Testament vom 1. Mai 1994?

Ergebnis

Die Erblasserin hat mittels gültigem Testament Matthias das Pferd Excalibur als Vermächtnis zugewandt.

Qualifikation des Briefes

- eigenhändig (handschriftlich) und unterzeichnet (+)
- datiert inkl. Ortsangabe (+)

Fazit: Es handelt sich beim Brief um ein Testament.

- Gültigkeit (?)
(+), da sie erst seit 4 Jahren im Pflegeheim leben muss, das Testament aber 15 Jahre vorher verfasste
- Ergänzung oder Ersatz (?)
Ergänzung, weil kein Hinweis auf «Aufhebung der bisherigen Verfügungen» und weil es sich auf etwas bezieht, was in früheren Testament nicht erwähnt war
- Erbeinsetzung oder Vermächtnis (?)
i.c. Vermächtnis, weil es sich beim Pferd Excalibur um einen konkreten Vermögenswert handelt

Anspruchsmethode

N°	Wer	will was	von wem	woraus?
1	Christof	40% des Nachlasses	Erbengemeinschaft	Erbenposition
2	Christof	5% von Lisa Schacher	Erbengemeinschaft	Erbenposition
3	Christof	5% von Gerda Truttmann	Erbengemeinschaft	Erbenposition
4	Franziska	20% + 15% des Nachlasses	Erbengemeinschaft	«Testament»
5	Maya	5% des Nachlasses	Erbengemeinschaft	«Testament»
6	Maya	Schmuck	Erbengemeinschaft	Vermächtnis (?)
7	«Institutionen»	2,5% des Nachlasses	Erbengemeinschaft	«Testament»
8	Matthias	Fr. 50'000 (Schadenersatz)	Erbengemeinschaft	Vermächtnis (?)
9	Matthias	Fohlen	Erbengemeinschaft	Sachenrecht

Was müssen Sie als Anwalt von Christof konkret machen?

- Informationen beschaffen und den Umfang des Nachlasses bestimmen
- Sicherungsmassregeln prüfen
 - von Amtes wegen (Art. 551 ZGB): Siegelung der Erbschaft (Art. 552 ZGB), Inventar (Art. 553 ZGB), Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB)
 - öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB)
 - Frist: 1 Monat
 - **Fristende: 7. Oktober 2018**
- Ausschlagung prüfen (Art. 566 ZGB)
 - Frist: 3 Monate ab Kenntnis
 - **i.c. Kenntnis am 7. September 2018**
 - **Fristende = 7. Dezember 2018**

A. Voraus-
setzung

Art. 580

¹ Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen.

² Das Begehren muss binnen Monatsfrist in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde angebracht werden.

³ Wird es von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die übrigen.

Art. 567

¹ Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

² Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

2. Befristung
a. Im
Allgemeinen



Ansprüche im konkreten Fall

Anspruch von Christof

- 40% von Dora
(+), weil Rosa keine abweichende Anordnung getroffen hat, fällt der Anteil der vorverstorbenen Dora an den gesetzlichen Erben von Rosa. *Merke: Christof erbt direkt von Rosa und nicht direkt von Dora!*
- 5% von Lisa Schacher
(+), weil Lisa ausgeschlagen hat, wird dieser Teil frei und fällt auch an den gesetzlichen Erben von Rosa
- 5% von Gerda Truttmann
(+), weil Gerda vorverstorben ist, wird dieser Teil frei und fällt auch an den gesetzlichen Erben von Rosa

Ergebnis: Christof hat Anspruch auf insgesamt 50% des Nachlasses von Rosa.



Ergänzende Fragestellungen

Ändert sich etwas an Ihrer Einschätzung?

- Es muss geprüft werden, ob die Erblasserin eine Ersatzverfügung getroffen hat.

Art. 487

E. Ersatz-
verfügung

Der Erblasser kann in seiner Verfügung eine oder mehrere Personen bezeichnen, denen die Erbschaft oder das Vermächtnis für den Fall des Vorabsterbens oder der Ausschlagung des Erben oder Vermächtnisnehmers zufallen soll.

Antwort: Ja, die Anteile der vorverstorbenen Personen sowie der ausgeschlagene Teil gehen an den gesetzlichen Erben Christof.

Was macht das Bezirksgericht Zürich?

- Das Bezirksgericht eröffnet ein Ausschlagungsverfahren.

Merke: Die Ausschlagung ist fristgerecht gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären (Art. 570 ZGB).



Ansprüche im konkreten Fall

Anspruch von Franziska Gysel

- 20% aus dem Testament
(+), weil Franziska von der Erblasserin Rosa als Erbin eingesetzt wurde.
- 15% beim Umzug in die schöne Stadt Zürich

Art. 482

B. Auflagen und Bedingungen

¹ Der Erblasser kann seinen Verfügungen Auflagen oder Bedingungen anfügen, deren Vollziehung, sobald die Verfügung zur Ausführung gelangt ist, jedermann verlangen darf, der an ihnen ein Interesse hat.

² Unsittliche oder rechtswidrige Auflagen und Bedingungen machen die Verfügung ungültig.

³ Sind sie lediglich für andere Personen lästig oder sind sie unsinnig, so werden sie als nicht vorhanden betrachtet.

⁴ Wird ein Tier mit einer Zuwendung von Todes wegen bedacht, so gilt die entsprechende Verfügung als Auflage, für das Tier tiergerecht zu sorgen.³⁹⁴



Abgrenzung: Auflage vs. Bedingung

Auflage

- Anordnungen, die den Belasteten «*verpflichten, zu einem bestimmten Zweck etwas zu tun oder zu unterlassen*» (BGE 94 II 88, Erw. 6, S. 91 f.)

Bedingung

- Die Verfügung ist vom Eintritt oder Ausbleiben eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig (Art. 151 OR)

Gemeinsamkeiten

- Sittenwidrige und rechtswidrige Anordnungen machen die Verfügung ungültig (Art. 482 Abs. 2 ZGB)
- Lästige und unsinnige Anordnungen sind unbeachtlich (Art. 482 Abs. 3 ZGB)
- Generelle Schranken: Art. 27 ZGB und Art. 20 OR
- Gerichtlich durchsetzbar

Merke: Ratschläge und Empfehlungen sind nicht durchsetzbar; je nach Auslegung ist aber eine Auflage anzunehmen (BGE 88 II 67 ff. und BGE 90 II 476 ff.).

Privatorische Klauseln sind heikel.



Ansprüche im konkreten Fall

Anspruch von Franziska Gysel

- 20% aus dem Testament
(+), weil Franziska von der Erblasserin Rosa als Erbin eingesetzt wurde.
- 15% beim Umzug in die schöne Stadt Zürich
(+), weil es sich dabei um eine unsinnige Bedingung handelt, was Rosa aus den Gesprächen weiss
(-), weil die *Bedingung als Verstoss gegen Art. 27 ZGB die Ungültigkeit der Verfügung zur Folge hat.*

Ergebnis: Franziska hat Anspruch auf insgesamt 35% des Nachlasses von Rosa, wenn davon ausgegangen wird, dass die Bedingung unbeachtlich ist (Art. 482 Abs. 3 ZGB).

Variante: *Wenn es sich um eine ungültige Bedingung handelt, fällt dieser Teil der Verfügung weg und Franziska bekommt nur 20% des Nachlasses.*



Ansprüche im konkreten Fall

Anspruch von Maya Landfrau

- 5% aus dem Testament
(+), weil Maya von der Erblasserin Rosa als Erbin eingesetzt wurde.
- Schmuck
(+), weil die Erblasserin Rosa ihren Schmuck als Vermächtnis an Maya ausgestaltete.

Ergebnis: Maya hat Anspruch auf insgesamt 5% des Nachlasses von Rosa sowie den Schmuck, den Rosa im Zeitpunkt ihres Todes besessen hat.



Ansprüche im konkreten Fall

Anspruch der Institutionen

- 10% aus dem Testament

(+), die genannten Institutionen wurde gemeinsam als Erben eingesetzt und mangels gegenteiliger Anordnung der Erblasser ist davon auszugehen, dass alle Institutionen gleich zu behandeln sind

Ergebnis: Alle genannten Institutionen haben zusammen einen Anspruch auf insgesamt 10% des Nachlasses von Rosa, weshalb der Zürcher Zoo, Pro Infirmis, die Kinder Spitex sowie die Krebsliga je 2,5 % des Nachlasses von Rosa erhalten.



Vermächtnis im Überblick

Zuwendung eines Vermögensvorteils ohne jemanden als Erben einzusetzen (Art. 484 Abs. 1 ZGB)

Art. 484

D. Vermächtnis
I. Inhalt

¹ Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden.

² Er kann ihm eine einzelne Erbschaftssache oder die Nutzniessung an der Erbschaft im ganzen oder zu einem Teil vermachen oder die Erben oder Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Werte der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien.

³ Vermacht der Erblasser eine bestimmte Sache, so wird der Beschwerte, wenn sich diese in der Erbschaft nicht vorfindet und kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, nicht verpflichtet.

Arten von Legaten

- Wahlvermächtnis
- Liberationsvermächtnis
- Verschaffungsvermächtnis
- ...



Ansprüche von Matthias

N°	Wer	will was	von wem	woraus ?
8	Matthias	Fr. 50'000 (Schadenersatz)	Erbengemeinschaft	Vermächtnis (?)
9	Matthias	Fohlen	Erbengemeinschaft	Sachenrecht

Merke

- Der Vermächtnisnehmer hat einen obligatorischen Anspruch gegenüber der Erbengemeinschaft.
- Damit sind die Bestimmungen des Obligationenrechts auf diese Forderung anzuwenden.
 - Schlechterfüllung
 - Verzug
 - GoA
 - ...



Ansprüche von Matthias

Schadenersatz (Art. 97 Abs. 1 OR)

- Schuldverhältnis
- Schaden
- zu vertretende Unmöglichkeit

A. Ausbleiben
der Erfüllung
I. Ersatzpflicht
des Schuldners
1. Im
Allgemeinen

Zweiter Abschnitt: Die Folgen der Nichterfüllung

Art. 97

¹ Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

² Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³⁶ (ZPO).³⁷



Ansprüche von Matthias

Schadenersatz (Art. 97 Abs. 1 OR)

- Schuldverhältnis
(+), denn bei der testamentarischen Bestimmung handelt es sich um ein Vermächtnis, das dem Vermächtnisnehmer einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erbengemeinschaft einräumt (Art. 562 Abs. 1 ZGB)
- Schaden
(+), denn der Anspruch aus dem Vermächtnis ist wertlos geworden, weil Excalibur verendet ist.
- zu vertretende Unmöglichkeit
(-), weil sich die Erbengemeinschaft exkulpieren kann, da ein Verschulden zu verneinen ist, weil der Blitzschlag als Zufall zu qualifizieren ist.
(+), weil sich die Erbengemeinschaft nicht exkulpieren kann, da ein Verschulden bejaht werden muss, wenn ein Pferd bei einem Gewitter nicht von der Weide genommen wird.



Ansprüche von Matthias

- beide Argumentationen sind möglich

Ergebnis: Matthias hat keinen Anspruch auf Schadenersatz im Umfang von Fr. 50'000, weil das Pferd durch Zufall untergegangen ist.

Variante: *Matthias hat einen Anspruch auf Schadenersatz im Umfang von Fr. 50'000, weil sich die Erbengemeinschaft nicht exkorporieren kann und daher die Unmöglichkeit zu vertreten hat.*



Ansprüche von Matthias

Eigentumsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB)

- Eigentümerstellung
- Kein unmittelbarer Besitz
- Kein besseres Recht des Beklagten



Ansprüche von Matthias

Eigentumsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB)

- Eigentümerstellung
(-), weil Matthias als Vermächtnisnehmer mit dem Tod von Rosa keine Eigentümerstellung erwirbt, sondern lediglich einen obligatorischen Anspruch hat (Art. 562 Abs. 1 ZGB). Das Eigentum am Pferd ging qua Universalsukzession auf Christof und die anderen eingesetzten Erben über (Art. 560 Abs. 1 ZGB) und laut den Fruchterwerbsregeln wird der Eigentümer der Muttersache auch Eigentümer der Früchte, also des Fohlens (Art. 634 Abs. 1 ZGB). *[umstr.: a.A. BSK-Huwiler, N 27 zu Art. 485]*

Art. 643

II. Natürliche
Früchte

¹ Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum auch an ihren natürlichen Früchten.

Ergebnis Matthias kann das Fohlen nicht gestützt auf die rei vindicatio herausverlangen.



Ansprüche von Matthias

Vermächtnisanspruch (Art. 484 Abs. 1 ZGB)

- Fohlen muss (von Anfang) an vom Vermächtnis umfasst sein.
 - (-), weil die Erblasserin im Jahr 2003 nicht wissen konnte, dass die Stute einmal trächtig sein wird
 - (+), *weil es der Wille der Erblasserin war, ein künftiges Fohlen ebenfalls als Vermächtnis zu hinterlassen*

Ergebnis: Matthias kann das Fohlen nicht herausverlangen, weil das Fohlen nicht vom Vermächtnis erfasst war.



Ansprüche von Matthias

Ergebnis

- Matthias kann keinen Schadenersatz geltend machen, weil das Pferd durch Zufall untergegangen ist.
- Matthias kann das Fohlen nicht als Vermächtnis herausverlangen.

Exkurs:

Herausgabe des Fohlens als Verzugsschaden gestützt auf Art. 103 Abs. 1 OR

- Voraussetzungen: Schaden, Schuldverhältnis, Verzug
Schaden (+); Schuldverhältnis (+); Verzug (?), denn hätte die Erbengemeinschaft Excalibur vor der Geburt ausgeliefert wäre Matthias Eigentümer des Fohlens geworden.
- Verzug setzt Fälligkeit und Mahnung voraus (Art. 102 Abs. 1 OR)
i.c. Fälligkeit (+) laut Art. 562 Abs. 2 ZGB, aber Matthias hat vor dem Blitzschlag nicht gemahnt und handelt sich nicht um ein Termingeschäft



Nachlassplanung von Christof

Ehevertrag (Art. 182 ZGB)

Art. 182

- B. Ehevertrag
I. Inhalt des
Vertrages
- ¹ Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden.
- ² Die Brautleute oder Ehegatten können ihren Güterstand nur innerhalb der gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern.

- Ehevertrag ist ein **zweiseitiges, formbedürftiges Rechtsgeschäft** unter Ehegatten
- Eheverträge dienen der **Begründung, Aufhebung oder Änderung des Güterstands**
- Formbedürftigkeit als Gültigkeitsvoraussetzung

Art. 184

- III. Form des
Vertrages
- Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Änderung der Beteiligung am Vorschlag

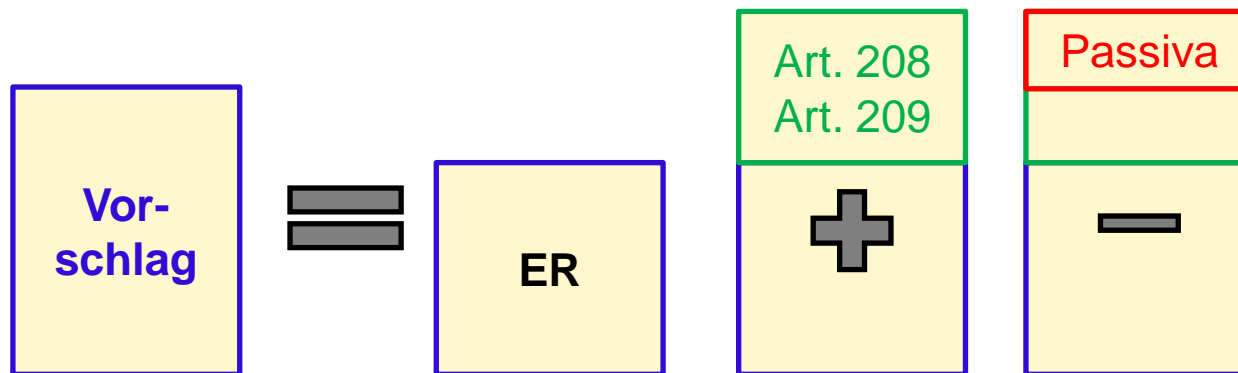
- Vorschlag ist ein rechnerische Grösse
- Grundlage ist Art. 210 ZGB

4. Vorschlag

Art. 210

¹ Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

² Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt.





Änderung der Beteiligung am Vorschlag

Grundsatz

- hälftige Teilung (Art. 215 ZGB)

Voraussetzungen der Abänderung

- Ehevertrag (Art. 216 Abs. 1 ZGB)
- Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen (Art. 216 Abs. 2 ZGB)

Besonderheiten

- Gültigkeit für Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Gütertrennung muss explizit im Ehevertrag festgehalten werden (Art. 217 ZGB).



Änderung der Beteiligung am Vorschlag

Qualifikation der Beteiligungsänderung am Vorschlag

- Verfügung von Todes wegen
- Rechtsgeschäft unter Lebenden

Rechtsfolgen der Qualifikation

- Pflichtteilsberechnungsmasse
- Herabsetzung
- Formvorschriften

Literatur

- BGE 102 II 313 ff. (Fall Nobel)
- BGE 137 III 113; dazu auch Bornhauser, *successio* 4/11, S. 318–324.



Ansprüche von Thomas und Lukas

Aufhebung der väterlichen Verfügung

- Ungültigkeitsklage: Verletzung der Formvorschriften
(-), weil die ehevertraglichen Formvorschriften eingehalten waren und ausreichend sind

Feststellung des Nachlasses und Teilung der Erbschaft

- Erbteilungsklage gestützt auf Art. 604 Abs. 1 ZGB
- Feststellung des Nachlassumfangs ist ein Vorfrage
 - Thomas und Lukas sind gemeinsame Nachkommen
 - Pflichtteile laut Sachverhalt nicht verletzt
 - Erblasser Christof darf die frei verfügbare Quote beliebig verteilen



Entscheidung des Gerichts

Die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten ist zulässig. Die notwendigen ehevertraglichen Formvorschriften waren eingehalten.

Die testamentarische Begünstigung der überlebenden Ehefrau durch Zuweisung der frei verfügbaren Quote ist ebenfalls nicht zu beanstanden, weil die gemeinsamen Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt wurden.

Ergebnis: Thomas und Lukas haben Anspruch auf ihren gesetzlichen Pflichtteil.

Merke

- Erbschaftsklage (vindicatio hereditatis; Klage des nichtbesitzenden Erben gegen den besitzenden Nichterben auf Herausgabe von Erbschaftsgegenständen) in Kombination mit anderen Klagen
- Erbschaftsklage kann nicht gegen einen Miterben angehoben werden.



Merkmale

- Wenn ein eingesetzter Erbe vorverstirbt oder ausschlägt, fällt sein Anteil grundsätzlich an die gesetzlichen Erben. Der Erblasser kann eine Ersatzverfügung (Art. 487 ZGB) treffen.
- Vermächtnisnehmer ist nicht Erbe und hat nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Nachlass.
- Die Qualifikation der ehevertraglichen Abänderung der Vorschlagsbeteiligung hat weitreichende Rechtsfolgen in Bezug auf die Herabsetzungsreihenfolge und die Pflichtteilsberechnungsmasse.



und zum Schluss...

Viel Freude am Erbrecht!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen: bornhauser@wblaw.ch